

# Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kunsteisbahn der Stadt Dachau

vom 08.08.1978

Bekanntmachung: 11.08.1978 (Dachauer Nachrichten)

Die Stadt Dachau erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 4.2.1977 (GVBl S. 82) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Dachau vom 31.7.1978 Nr. 20/028-1/2 genehmigte Satzung:

## § 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Dachau erhebt für die Benutzung der städtischen Kunsteisbahn Eintrittsgebühren und Sondergebühren.

## § 2 Gebühren

(1) Die Eintrittsgebühren betragen

- |  |            |
|--|------------|
| 1. für Personen über 15 Jahre  |            |
| Einzelkarte  | 4,00 Euro  |
| Zehnerkarte  | 30,00 Euro |
| 2. für Kinder von 6 bis 15 Jahren, Schüler, Studenten, Jugendleiter, Inhaber der Jugendleitercard, Schwerbehinderte und Wehrpflichtige, die Wehrdienst bzw. ganztägigen Ersatzdienst leisten, und Personen im Bundesfreiwilligendienst gegen Ausweis, Inhaber der Ehrenamtskarte gegen Ausweis |            |
| Einzelkarte  | 1,50 Euro  |
| Zehnerkarte  | 10,00 Euro |
| 3. Kinder bis 6 Jahre haben freien Eintritt.   |            |
| Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, die im Besitz einer gültigen Jugendfreizeitcard sind und diese vorzeigen, haben freien Eintritt.   |            |
| 4. Einzelkarte für Eisstockschießen  | 4,00 Euro  |
| für einen erwachsenen Begleiter eines Kindes gemäß § 2 Abs. 4 der Kunsteisbahnsatzung  | 0,50 Euro  |

(2) Folgende Sondergebühren werden erhoben:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Gebühr für Wertsachenaufbewahrung                   | 0,50 Euro |
| 2. Schlittschuhverleih, Eisstockverleih (pro Laufzeit) | 2,00 Euro |

(3) Die Tageslaufzeit und die Abendlaufzeit beträgt je 2 Stunden.

(4) Die in Absatz 1 genannten Eintrittsgebühren gelten jeweils für eine Laufzeit (Absatz 3). Sie sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Benützung erst während der Laufzeit beginnt. Nicht voll ausgenützte Laufzeiten berechtigen nicht zu Fortsetzung der Benützung in einer späteren Laufzeit.

### § 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

1. bei Eintrittsgebühren derjenige, der die städtische Kunsteisbahn benützt,
2. bei Sondergebühren der jeweilige Verursacher.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Eintrittsgebühren mit dem Beginn der Benützung der Kunsteisbahn,
2. bei Sondergebühren
  - a) im Falle der Wertsachenaufbewahrung mit dem Beginn der Hinterlegung
  - b) im Falle einer Verunreinigung mit der Behebung der Verunreinigung.

(2) Die Gebühren werden mit dem Entstehen fällig.

### § 5 Inkrafttreten\*

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**\*Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.**